BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 170/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P bei-zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 23. März 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Rente nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) aus der ihm dem Grunde nach zuerkannten Witwerrente verneint, weil er bereits eine Altersrente aus eigener Versicherung beziehe, mit der die Höchstzahl von nach dem FRG anrechenbaren Entgeltpunkten bereits erschöpft sei.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt P beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt P ist abzulehnen.

4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.

5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Nach Ansicht des Klägers wirft der Rechtsstreit folgende Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf: "Verstößt die rückwirkende Änderung des § 22b Abs. 1 FRG durch Art. 9 Nr. 2 i. V. m. Art. 15 Abs. 3 RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (BGBl I 2004, S. 1791) zum 7.5.1996 gegen das in Art. 20 Abs 3 GG normierte Verbot der echten Rückwirkung von Gesetzen?"

9 Der Kläger misst zwei weiteren Fragen grundsätzliche Bedeutung zu: Zum einen, "ob für einen Antrag nach § 44 SGB X i. V. m. § 22b Abs. 1 FRG die letztgenannte Vorschrift mit dem Inhalt der zum Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides geltenden Rechtslage (also ohne Gesamtbegrenzung auf 25 EP) anzuwenden ist oder aber durch die rückwirkende Änderung zum 7.5.1996 auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides abzustellen ist, wie sie bestehen würde, wenn § 22b Abs. 1 FRG in seiner durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geschaffenen Fassung anwendbar wäre (also mit Begrenzung auf 25 Gesamt-EP)"; zum anderen der Frage, "ob für einen Antrag nach § 44 SGB X im Falle einer rückwirkenden Gesetzesänderung auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides abzustellen ist, wie sie bei Zugrundelegung der ursprünglichen Rechtslage bestehen würde oder aber auf die Rechtslage abzustellen ist, wie sie bestehen würde, wenn zum damaligen Zeitpunkt schon auf die Rechtslage abzustellen wäre, wie sie die rückwirkende Gesetzesänderung vorsieht."

10 Abgesehen davon, dass nicht ganz deutlich wird, ob sich die beiden zuletzt angeführten Fragestellungen wirklich voneinander unterscheiden, fehlt es diesbezüglich an jeglichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit.

11 Die Ausführungen des Klägers zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen erfüllen aber insgesamt schon deshalb nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung, weil er den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Feststellungen des LSG hierzu nicht ausreichend wiedergegeben hat. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde *(vgl BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B mwN, 3. November 1999 - B 7 AL 152/99 B, 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B; in diesem Sinne auch bei gleicher verfassungsrechtlicher Fragestellung: BSG vom 2. November 2006 - B 13 R 407/06 B, 13. November 2006 - B 13 R 423/06 B, beide nicht veröffentlicht)*. Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

12 Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei Angaben zum Sachverhalt, der der Entscheidung des LSG zu Grunde gelegen hat - etwa zur Herkunft des Klägers, zum Zeitpunkt einer möglichen Übersiedlung nach Deutschland, zum Vertriebenen- oder Spätaussiedlerstatus usw. Der Kläger trägt lediglich vor, nach den Ausführungen des LSG bestehe der zunächst ohne Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte aus mehreren Renten gegebene Rentenanspruch nicht mehr, nachdem das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz in Kraft getreten sei; vielmehr dürfe nunmehr die Zahl der Entgeltpunkte aus mehreren Renten 25 nicht übersteigen. Die im Gesetz angeordnete Rückwirkung sei nach Auffassung des Berufungsgerichts ausnahmsweise zulässig. Damit gibt der Kläger aber nur die Rechtsauffassung des LSG wieder, ohne dass sich hieraus der zu Grunde liegende maßgebliche Tatbestand im Einzelnen erschließt. Mit diesem Vorbringen wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen und zu prüfen, ob die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.

13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS